

Amtsblatt

für die Stadt Nauen



Funkstadt  Nauen

mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow, Waldsiedlung

23. Jahrgang

Nauen, den 25. April 2016

Nummer 2





Inhaltsverzeichnis

A – AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

– Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse: in der Stadtverordnetenversammlung Nauen am 04.04.2016.....	Seite 3
– Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Nauen“ – Sanierungssatzung 1994	Seite 4
– 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Nauen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Nauen“ vom 07.10.1994 – Änderungssatzung.....	Seite 7
– Satzung zur Berechnung der Ausgleichsbeträge im Sanierungsgebiet „Altstadt Nauen“ gem. § 154 Abs. 2a) BauGB – Ausgleichsbetragsatzung	Seite 9
– Bebauungsplan „Wohnbebauung Gartenstraße“ der Stadt Nauen – Aufstellungsbeschluss.....	Seite 10
– Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Bau- und Möbelzentrum Luchberge“ – 1. Änderung	Seite 10
– Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Nauener Karree“	Seite 11
– Inkrafttreten des Bebauungsplanes B-Plan NAU 0015/93 „SW A2“ – 3. Änderung	Seite 13
– Bebauungsplan B-Plan „Wohngebiet westliche Ludwig-Jahn-Straße“ – Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB	Seite 14
– Bodenrichtwertkarte des Landkreises Havelland – Stichtag 31.12.2015	Seite 15
– Unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes – Nauen, Scheunenweg	Seite 16
– Nachruf.....	Seite 17

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Ämter und Institutionen

– <u>Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Neuruppin – Teilnehmergemeinschaft Betzin, Brunne/Ortslage und Karwese/Ortslage:</u> Bodenordnungsverfahren Betzin (Verf.Nr. 40021) – I. Bekanntgabe des Nachtrags 1 zum Bodenordnungsplan; II. Ladung zum Anhörungstermin	Seite 17
– <u>Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Neuruppin – Teilnehmergemeinschaft Lentzke und Lentzke Ortslage:</u> Bodenordnungsverfahren Lentzke (Verf.Nr. 40011) – I. Bekanntgabe des Nachtrags 1 zum Bodenordnungsplan; II. Ladung zum Anhörungstermin	Seite 18

B – NICHTAMTLICHER TEIL

Lokalnachrichten

– Gratulationen zu Geburtstagsjubiläen	Seite 19
– Hinweise zu Ehrungen von Ehe- und Altersjubiläen	Seite 19
– Sitzungstermine Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse	Seite 20
– Zahlung von Ausgleichsbeträgen in der Altstadt Nauen	Seite 20
– Quartiersmanagement für Nauener Stadtgebiet „Innenstadt-Ost“	Seite 21
– 3. Kita-Olympiade in der Turnhalle der Graf-von-Arco-Oberschule	Seite 22
– „Nauen auf Rollen“ am 11. Juni auf dem Nauener Skate- und BMX-Park	Seite 23
– Ansprechpartner in der Stadtverwaltung	Seite 24

Das Bürgerbüro informiert

– Informationen zu An-, Um- und Abmeldungen von Gewerbebetrieben	Seite 26
– Barrierefreies Wohnen im Alter – Lebensqualität zu Hause.....	Seite 27
– Informationen zum Kinderreisepass.....	Seite 27
– Ambrosia – Gefahr im Anflug.....	Seite 28

Das Kulturbüro informiert

– 1. Mai „Ein Kessel Buntes auf der Nauener Freilichtbühne	Seite 29
– 4. Juni – Rock'n Roll auf der Nauener Freilichtbühne	Seite 29
– Theater im Blauen Haus sucht Laiendarsteller	Seite 29
– Veranstaltungskalender April bis Juni 2016	Seite 30



Vereine/Verbände

- Veranstaltungspläne und Mitteilungen verschiedenster Vereine und VerbändeSeite 35

Mitteilungen der Kirchen

- Gottesdienste und VeranstaltungenSeite 39

Sonstiges

- Kompetenzzentrum Havelland – Bürgerschaftliches Engagement/EhrenamtSeite 40

– Amtlicher Teil –

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der 11. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 4. April 2016

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil:

- DS 0209 Zuschuss der Stadt Nauen an den VfL Nauen
Beschluss-Nr. 173/2016
- DS 0181 Sanierungssatzung 1994 -
Erneuter Satzungsbeschluss und Beschluss zur rückwirkenden
Inkraftsetzung
Beschluss-Nr. 174/2016
- DS 0182 1. Änderungssatzung 2007 zur Sanierungssatzung 1994 -
Erneuter Satzungsbeschluss und Beschluss zur rückwirkenden
Inkraftsetzung
Beschluss-Nr. 175/2016
- DS 0183 Ausgleichsbetragsatzung 2009 -
Erneuter Satzungsbeschluss und Beschluss zur rückwirkenden
Inkraftsetzung
Beschluss-Nr. 176/2016
- DS 0196 Bebauungsplan „Wohnbebauung Gartenstraße“ – Aufstellungs-
beschluss
Beschluss-Nr. 177/2016
- DS 0197 Bebauungsplan „Bau- und Möbelzentrum Luchberge“, 1. Ände-
rung; Abwägungsbeschluss; Satzungsbeschluss
Beschluss-Nr. 178/2016
- DS 0198 Bebauungsplan „Gewerbegebiet Eichhorstweg“ – Städtebauli-
cher Vertrag Fa. Störk
Beschluss-Nr. 179/2016
- DS 0199 FNP Änderungsverfahren zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet
Eichhorstweg“, Abwägungsbeschluss; Feststellungsbeschluss
Beschluss-Nr. 180/2016
- DS 0200 Bebauungsplan „Nauener Karée“, Abwägungsbeschluss; Sat-
zungsbeschluss
Beschluss-Nr. 181/2016
- DS 0201 Bebauungsplan NAU 0015/93 „SW A2“ 3. Änderung; Abwä-
gungsbeschluss; Satzungsbeschluss
Beschluss-Nr. 182/2016

- DS 0202 Bebauungsplan „Wohngebiet westliche Ludwig-Jahn-Straße“;
Abwägungsbeschluss zum Vorentwurf; Offenlagebeschluss
Beschluss-Nr. 132/2016
- DS 0203 Einziehung der Straße zum Bahnhof Börnicke, Flurstück 154, Flur
3, Gemarkung Börnicke
Beschluss-Nr. 184/2016
- DS 0204 Bestellung eines stellvertretenden Ortswehrführers für die Ein-
heit Bergerdamm – Hauptfeuerwehrmann Pascal Chemnitz
Beschluss-Nr. 185/2016
- DS 0210 Wahl des Aufsichtsrates der Grundstücksgesellschaft für die
Stadt Nauen mbH
Gewählt wurden: Christel Lautsch mit 25 Stimmen
Rolf Kühn mit 22 Stimmen
Oliver Kratzsch mit 26 Stimmen
Manuel Meger mit 23 Stimmen
Susanne Schwanke-Lück – 26 Stimmen
Beschluss-Nr. 186/2016

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im nichtöffentlichen Teil:

- DS 0208 Grundstücksangelegenheit – Aufhebung des Beschlusses Nr.
064/2015 vom 26.01.2015
Beschluss-Nr. 187/2016

Den vollen Wortlaut der Beschlüsse finden Sie unter <http://ris.nauen.de>
Einsicht nehmen können Sie auch im Büro der Stadtverordnetenver-
sammlung, Rathausplatz 1, Zimmer 24.



– Amtlicher Teil –

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der in der Stadtverordnetenversammlung am 04.04.2016 beschlossenen Sanierungssatzung „Altstadt Nauen“ und die Ersatzbekanntmachung des Lageplans (Anlage 1 der Sanierungssatzung) nach § 2 Abs. 2 BekanntmV i.V.m. § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Nauen an. Die Sanierungssatzung und der Lageplan werden in der Zeit vom **26.04. – einschließlich 13.05.2016** in der Stadtverwaltung Nauen, 14641 Nauen, Rathausplatz 1, 1. OG, Flurbereich vor Zimmer 14, während der Dienstzeiten:

Montag und Mittwoch	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 08.30 bis 12.00 Uhr

öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Nach dem Ende der Auslegung sind die Sanierungssatzung und der Lageplan im Rathaus der Stadt Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, im Zimmer 16 während der öffentlichen Sprechzeiten einsehbar.

Nauen, den 07.04.2016

Detlef Fleischmann
Bürgermeister der Stadt Nauen

Sanierungssatzung 1994

Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Nauen“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat am **04.04.2016** in öffentlicher Sitzung erneut die Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 136ff. BauGB mit der Bezeichnung „Altstadt Nauen“ beschlossen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hatte die Sanierungssatzung „Altstadt Nauen“ erstmalig in ihrer Sitzung am 16.06.1993 aufgrund der damaligen nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 5 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17.05.1990 (GBl. I Nr. 28 S. 255)
- § 172 und § 246 a) des Baugesetzbuches (BauGB I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 i.V.m. Art. 1 des Gesetzes vom 23.09.1990 (BauGB II 1990 Seite 885, 1.122)

Die Satzung wurde in den Neue Nauener Nachrichten mit Amtsblatt der Stadt Nauen vom 07.10.1994 bekanntgemacht.

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Im nachfolgenden näher beschriebenen Gebiet der vorbereitenden Untersuchungen liegen laut § 136 BauGB beschriebene städtebauliche Missstände vor.

Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das Gebiet umfasst 35 ha, wird als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Altstadt Nauen“.

- (2) Das Gebiet wird umgrenzt von:

Norden/Nord-Osten:	Parkstraße, Gartenstraße
Osten/Süd-Osten:	Gartenstraße
Süden/Süd-Westen:	Berliner Straße, Hamburger Straße
Westen/Nord-Westen:	entlang der Grenze des Stadtparkes westlich des Scheunenweges

Die Begrenzung des Sanierungsgebietes ist in einer Karte als Anlage 1 dargestellt.

- (3) Das Sanierungsgebiet wird um die in den vorbereitenden Untersuchungen gem. § 141 BauGB empfohlenen Gebiete entlang des Scheunenweges und an der Gartenstraße zum „Einkaufszentrum Dammstraße“ erweitert.
- (4) Die kartenmäßige Darstellung des Sanierungsgebietes mit den Erweiterungsflächen (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung. Gemäß Abs. 2 und Abs. 3 ergibt sich die Grenze des Sanierungsgebietes aus der Grenze des Untersuchungsgebietes zzgl. der Erweiterungsflächen gemäß dem Lageplan Anlage 1.

§ 2

Für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet wird hingewiesen auf:

- (1) die Genehmigungspflichten nach § 144 BauGB für
- a) die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstücks und die Bestellung oder Veräußerung eines Erbbaurechtes,
 - b) die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts,
 - c) einen schuldrechtlichen Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der in den Buchstaben a) oder b) genannten Rechtsgeschäfte begründet wird,
 - d) Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird,
 - e) die Teilung eines Grundstücks,
 - f) erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke,
 - g) die Errichtung oder Änderung nicht genehmigungsbedürftiger aber wertsteigernder baulicher Anlagen,



– Amtlicher Teil –

- h) die Errichtung oder Änderung genehmigungsbedürftiger baulicher Anlagen,
 - i) die Beseitigung baulicher Anlagen, für deren Errichtung eine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich wäre.
- (2) Das Vorkaufsrecht der Gemeinde nach Maßgabe des § 24 BauGB,
 - (3) Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 153-156 BauGB über die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreis, Umlegung und den Ausgleichsbetrag des Eigentümers,
 - (4) Den Genehmigungszeitraum von 3 Monaten für die unter (1) genannten genehmigungspflichtigen Vorgänge nach Maßgabe des § 145 des BauGB,
 - (5) Fortschreibung der Sanierungsziele in Baufeldkonzepten nach § 140 BauGB, die für die Altstadt flächendeckend zu erstellen sind,
 - (6) Erstellung und Fortschreibung der Grundsätze des Sozialplanes nach § 180 BauGB.

§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152-156 BauGB durchgeführt.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 07.10.1994 in Kraft.
- (2) Die Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen. Hierbei ist auf die Vorschriften der §§ 152-156 BauGB hinzuweisen.
- (3) Der Beschluss vom 12.12.1990 über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet „Altstadt Nauen“ wird aufgehoben.
- (4) Der Bürgermeister wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.

Anlage 1: Karte mit den Grenzen des Sanierungsgebietes

Hinweise:

1. Der Lageplan, der Anlage zur Sanierungssatzung ist, entspricht voll inhaltlich dem Lageplan der Bekanntmachung vom 07.10.1994 in den Neuen Nauener Nachrichten mit Amtsblatt der Stadt Nauen mit den Ortsteilen Neukammer, Schwanebeck und Weinberg 1. Jahrgang Woche 40, Seite 9ff.
2. Die mit Datum vom 07.10.1994 bekanntgemachte Sanierungssatzung, deren rückwirkende Heilung von Form- und Verfahrensfehlern Gegenstand der vorstehend abgedruckten Satzung ist, wurde mit Schreiben des Landesamtes für Bauen, Bautechnik und Wohnen vom 25.10.1993 mit Maßgaben genehmigt. Mit Schreiben vom 16.06.1994 hat das Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen die Erfüllung der Maßgaben anerkannt und damit die Sanierungssatzung abschließend genehmigt. Für die vorstehende Satzung besteht keine Genehmigungspflicht aus dem Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung.
3. Gem. § 215 BauGB gilt für die Frist der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes:
unbeachtlich werden
eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
(...) und
nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
4. Gem. § 143 Abs. 1 Satz 3 BauGB wird auf die Anwendung des 3. Abschnitts „besondere sanierungsrechtliche Vorschriften“ hingewiesen. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften betreffen die Regelungsinhalte der §§ 152 – 156a BauGB, d.h. den Anwendungsbereich der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§ 152), die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreisen sowie Regelungen im Falle einer Umlegung (§ 153 BauGB), den Ausgleichsbetrag des Eigentümers (§ 154 BauGB), die Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag und das Absehen vom Ausgleichsbetrag (§ 155 BauGB), die Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes (§ 156 BauGB) und die Kosten und Finanzierung der Sanierungsmaßnahme (§ 156a BauGB).
5. Auf die Genehmigungspflicht nach den §§ 144, 145 BauGB wird hingewiesen.
6. Die seit dem 07.10.1994 durchgeführten Grundstücksteilungen und Erklärungen zum Fortfall von Rechtswirkungen für einzelne Grundstücke gem. § 163 BauGB bleiben unberührt.



– Amtlicher Teil –

Altstadt Nauen

Vorbereitende Untersuchung
gemäß § 141 BauGB

Erhebungsblöcke

-  Grenze des Untersuchungsgebietes
-  vorgeschlagene Abgrenzung des förmlich festzusetzenden Sanierungsgebietes
-  Erweiterungsfächen des Sanierungsgebietes aufgrund der Vorbereitenden Untersuchungen gem. § 141 BauGB



Verfahren: 1.0000 Thema: ...

AKS
 Amt für Stadtentwicklung und Bauwesen
 Marktstraße 100, 14109 Nauen, Tel.: 030450 170-2000105

B/C
 030450 170-2000105

AKS - Nauen GmbH, Marktstraße 100, 14109 Nauen, Tel.: 030450 170-2000105





– Amtlicher Teil –

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der in der Stadtverordnetenversammlung am 04.04.2016 beschlossenen 1. Änderungssatzung 2007 zur Sanierungssatzung 1994 und die Ersatzbekanntmachung des Lageplans (Anlage 1 der 1. Änderungssatzung 2007 zur Sanierungssatzung 1994, bestehend aus zwei Plänen) nach § 2 Abs. 2 BekanntmV i.V.m. § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Nauen an. Die 1. Änderungssatzung 2007 zur Sanierungssatzung 1994 und der Lageplan werden in der Zeit vom 26.04. – einschließlich 13.05.2016 in der Stadtverwaltung Nauen, 14641 Nauen, Rathausplatz 1, 1. OG, Flurbereich vor Zimmer 14, während der Dienstzeiten:

Montag und Mittwoch	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 08.30 bis 12.00 Uhr

öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegt

Nach dem Ende der Auslegung sind die 1. Änderungssatzung 2007 zur Sanierungssatzung 1994 und der Lageplan im Rathaus der Stadt Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, im Zimmer 16 während der öffentlichen Sprechzeiten einsehbar.

Nauen, den 07.04.2016

Detlef Fleischmann
Bürgermeister der Stadt Nauen

Änderungssatzung 2007

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Nauen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Nauen“ vom 07.10.1994

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat am 04.04.2016 in öffentlicher Sitzung erneut die 1. Änderungssatzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 136ff. BauGB mit der Bezeichnung „Altstadt Nauen“ und in diesem Zusammenhang eine Teilaufhebungssatzung für Teilflächen des Sanierungsgebietes nach § 162 BauGB beschlossen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hatte die 1. Änderungssatzung zusammen mit der Teilaufhebung erstmalig in ihrer Sitzung am 09.07.2007 aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01 S. 154) zuletzt geändert durch Art. 15 des 1. Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg vom 28.06.2006 (GVBl. I/06 S. 74, 86) sowie § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) beschlossen.

Die 1. Änderungssatzung mit der Erweiterung des Sanierungsgebietes und der Teilaufhebung wurde erstmalig im Amtsblatt für die Stadt Nauen vom 27.07.2007 bekanntgemacht.

§ 1

Erweiterung des Sanierungsgebietes

- (1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen gemäß den Ergebnissen einer Nachbetrachtung aus dem Jahr 2007 für den zu erweiternden Geltungsbereich städtebauliche Missstände nach § 136 BauGB vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das Sanierungsgebiet insgesamt umfasst ca. 27 ha (nach Teilaufhebung nach § 2), davon die Erweiterungsflächen ca. 1 ha. Die Erweiterungsflächen werden förmlich festgelegt zur Erweiterung des bestehenden Sanierungsgebietes „Altstadt Nauen“.

- (2) Die Begrenzung des Sanierungsgebietes ist in den beiden als Anlage 1 beigefügten Karten dargestellt, die Erweiterungsflächen im Plan 2 der Anlage 1 schraffiert gekennzeichnet.

§ 2

Aufhebung der Sanierungssatzung für Teilflächen des Sanierungsgebietes

- (1) Die Sanierungssatzung „Altstadt Nauen“ wird hinsichtlich der aus der beiliegenden Karte Anlage 1 ersichtlichen Flächen aufgehoben.
- (2) Die Begrenzung des Sanierungsgebiets ist in den beiden als Anlage 1 beigefügten Karten dargestellt, die Aufhebungsflächen sind im Plan 2 der Anlage 1 kariert gekennzeichnet.

§ 3

Grenzen des Sanierungsgebietes „Altstadt Nauen“

- (1) Die nunmehr aktuellen Grenzen des Sanierungsgebietes „Altstadt Nauen“ nach der neuen Einbeziehung von Flächen nach § 1 und der Aufhebung der Sanierungssatzung für Teilflächen des Sanierungsgebietes nach § 2 ergeben sich aus der kartenmäßigen Darstellung des Sanierungsgebietes (Anlage 1) als Bestandteil dieser Satzung. Das Gebiet wird nunmehr umgrenzt von:

im Norden/Nordosten: Parkstraße/Sankt-Georgen-Straße/
Kegelgasse

im Osten/Südosten: Oranienburger Straße, Gartenstraße

im Süden/Südwesten: Berliner Straße, Hamburger Straße

im Westen/Nordwesten: entlang der Grenze des Stadtparks westlich
des Scheunenwegs

Maßgeblich für die Begrenzung des Sanierungsgebietes ist die als Anlage 1 beigefügte Karte als Bestandteil der Satzung.



– Amtlicher Teil –

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 28.07.2007 in Kraft.

Hinweise:

1. Der Lageplan (Anlage 1/1), der Anlage zur 1. Änderungssatzung 2007 zur Sanierungssatzung 1994 ist, entspricht voll inhaltlich dem Lageplan der Bekanntmachung vom 27.07.2007 im Amtsblatt für die Stadt Nauen mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow und Waldsiedlung, 14. Jahrgang, Nummer 5, S. 2ff.
2. Die mit Datum vom 07.10.1994 bekanntgemachte Sanierungssatzung, deren rückwirkende Heilung von Form- und Verfahrensfehlern Gegenstand der vorstehend abgedruckten Satzung ist, wurde mit Schreiben des Landesamtes für Bauen, Bautechnik und Wohnen vom 25.10.1993 mit Maßgaben genehmigt. Mit Schreiben vom 16.06.1994 hat das Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen die Erfüllung der Maßgaben anerkannt und damit die Sanierungssatzung abschließend genehmigt. Für die vorstehende Satzung besteht keine Genehmigungspflicht aus dem Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung.
3. Gem. § 215 BauGB gilt für die Frist der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes:
unbeachtlich werden
4. Gem. § 143 Abs. 1 Satz 3 BauGB wird auf die Anwendung des 3. Abschnitts „besondere sanierungsrechtliche Vorschriften“ hingewiesen. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften betreffen die Regelungsinhalte der §§ 152 – 156a BauGB, d.h. den Anwendungsbereich der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§ 152), die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreisen sowie Regelungen im Falle einer Umlegung (§ 153 BauGB), den Ausgleichsbetrag des Eigentümers (§ 154 BauGB), die Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag und das Absehen vom Ausgleichsbetrag (§ 155 BauGB), die Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes (§ 156 BauGB) und die Kosten und Finanzierung der Sanierungsmaßnahme (§ 156a BauGB).
5. Auf die Genehmigungspflicht nach den §§ 144, 145 BauGB wird hingewiesen.
6. Die seit dem 07.10.1994 durchgeführten Grundstücksteilungen und Erklärungen zum Fortfall von Rechtswirkungen für einzelne Grundstücke gem. § 163 BauGB bleiben unberührt.



Anlage 1/1

Sanierungsgebiet 

Lageplan zur 1. Änderung der Sanierungssatzung 2007

 Abgrenzung des Sanierungsgebietes nach Sanierungssatzung 1994

 Abgrenzung des Sanierungsgebietes nach 1. Änderungssatzung 2007

Quelle:
Erhebung durch Stadtkontor GmbH



M 1:2.500

STADTKONTOR GMBH Januar 2016



– Amtlicher Teil –



Anlage 1/2

Sanierungsgebiet



Lageplan zur 1. Änderung der Sanierungsatzung 2007 mit besonderer Kennzeichnung der Erweiterungsflächen nach § 1 und der Aufhebungsflächen nach § 2 der Satzung

Abgrenzung des Sanierungsgebietes nach Sanierungsatzung 1994

Abgrenzung des Sanierungsgebietes nach 1. Änderungsatzung 2007

Erweiterungsflächen

Aufhebungsflächen

Quelle:
Erhebung durch Stadtkontor GmbH



M 1:2.500

STADTKONTOR GMBH

Januar 2016

Satzung zur Berechnung der Ausgleichsbeträge im Sanierungsgebiet „Altstadt Nauen“ gem. § 154 Abs. 2 a) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat am 04.04.2016 in öffentlicher Sitzung erneut die Satzung zur Berechnung der Ausgleichsbeträge im Sanierungsgebiet „Altstadt Nauen“ gem. § 154 Abs. 2 a) BauGB beschlossen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hatte die vorstehend benannte Satzung gem. § 154 Abs. 2 a) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I Seite 3316) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Seite 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. Seite 46), erstmalig in ihrer Sitzung vom 14.12.2009 beschlossen. Die Satzung zur Berechnung der Ausgleichsbeträge im Sanierungsgebiet „Altstadt Nauen“ gem. § 154 Abs. 2 a) BauGB wurde erstmalig im Amtsblatt für die Stadt Nauen vom 13.01.2010 bekanntgemacht.

§ 1

Anwendung des Berechnungsverfahrens nach § 154 Abs. 2 a) BauGB

- (1) Die Ermittlung des Ausgleichsbetrages im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Altstadt Nauen“ erfolgt nach der kostenbezogenen Berechnungsmethode des § 154 Abs. 2 a) BauGB.
- (2) Der Ausgleichsbetrag ist ausgehend von dem Aufwand (ohne die Kosten seiner Finanzierung) für die Erweiterung oder Verbesserung von Erschließungsanlagen i.S.d. § 127 Abs. 2 Nr. 1-3 (Verkehrsanlagen) in dem Sanierungsgebiet zu berechnen.

§ 2

Höhe des umlagefähigen Aufwandes

Von dem ausgleichsbetragsfähigen Aufwand nach § 154 Abs. 2 a) Satz 1 und 2 BauGB werden 25 vom Hundert der Berechnung zugrunde gelegt und damit auf die Eigentümer von Grundstücken im Sanierungsgebiet umgelegt (umlagefähiger Aufwand). Bei der Ermittlung der Gesamtfläche bleiben Flächen für die Verkehrsanlagen außer Betracht (§ 154 Abs. 2 a) Satz 3 BauGB).

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung zur Berechnung der Ausgleichsbeträge im Sanierungsgebiet „Altstadt Nauen“ gem. § 154 Abs. 2 a) BauGB tritt rückwirkend zum 14.01.2010 in Kraft

Hinweise:

Gem. § 215 BauGB gilt für die Frist der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, (...) und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



– Amtlicher Teil –

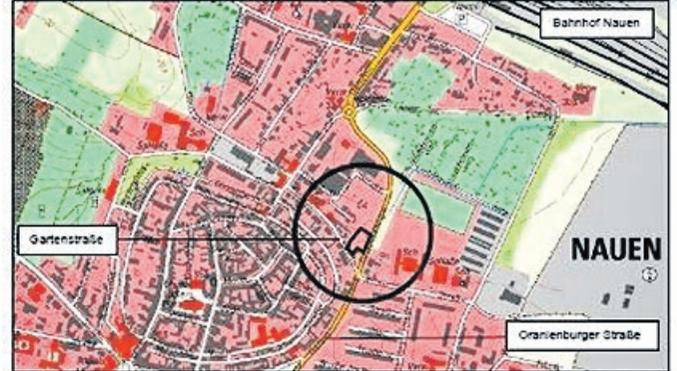
Bebauungsplan „Wohnbebauung Gartenstraße“ der Stadt Nauen Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 04.04.2016 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Wohnbebauung Gartenstraße“ für den Bereich der Gemarkungen Nauen: Flur 28, Flurstücke 16/1, 17/1, 229 und 20 – siehe Anlage – gefasst.

Ziel des B-Planes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung mit Mehrfamilienhäusern.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB, Bebauungspläne der Innenentwicklung, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Auszug TK 10 mit Darstellung des Geltungsbereichs des B-Plans (ohne Maßstab):



Auszug ALK mit Darstellung des Geltungsbereichs des B-Plans (ohne Maßstab):



Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Bau- und Möbelzentrum Luchberge“, 1. Änderung

Der Bebauungsplan „Bau- und Möbelzentrum Luchberge“, 1. Änderung wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in der Sitzung am 04.04.2016 als Satzung beschlossen. Die Änderung betrifft das „Bau- und Möbelzentrum Luchberge“, 1. Änderung mit den Bereichen der Gemarkung Nauen:

- Flur 17, Flurstücke 58/23 (tlw.), 59/13 (tlw.)
- Flur 32, Flurstücke 28/8, 110, 113, 117, 121, 123, 163, 164, 165, 166, 167, 168
- (siehe Zeichnung).

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 14, während der Sprechzeiten:

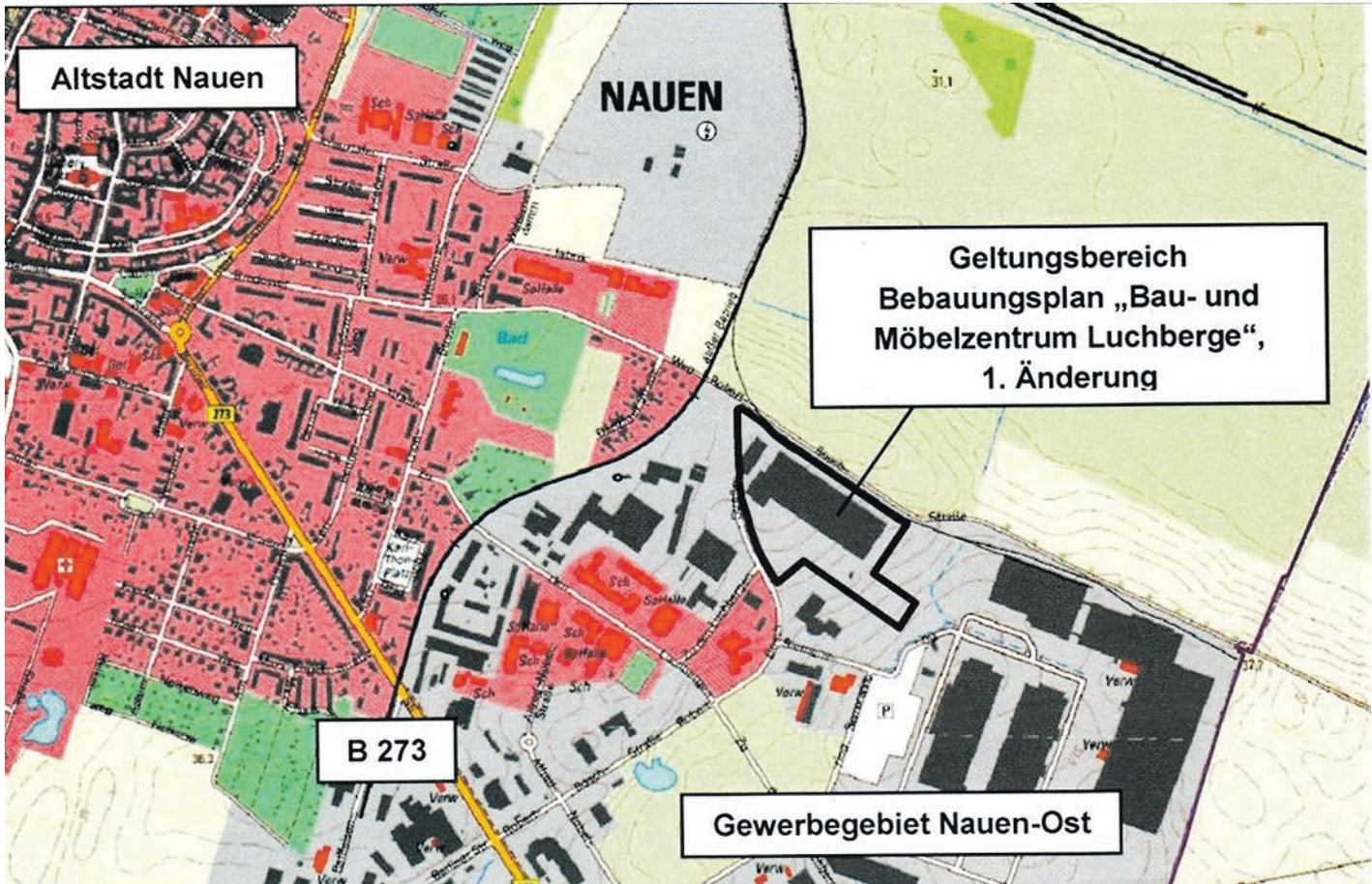
Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321/408240) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine vereinbart werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Planes in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen seiner Ansprüche wird hingewiesen.



– Amtlicher Teil –



Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Nauener Karree“

Der Bebauungsplan „Nauener Karree“ wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in der Sitzung am 04.04.2016 als Satzung beschlossen. Die Änderung betrifft das „Nauener Karree“ mit den Bereichen der Gemarkung Nauen:

Flur 28, Flurstücke 93, 97(tw), 100/3(tw), 100/5 (siehe Zeichnung).

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 14, während der Sprechzeiten:

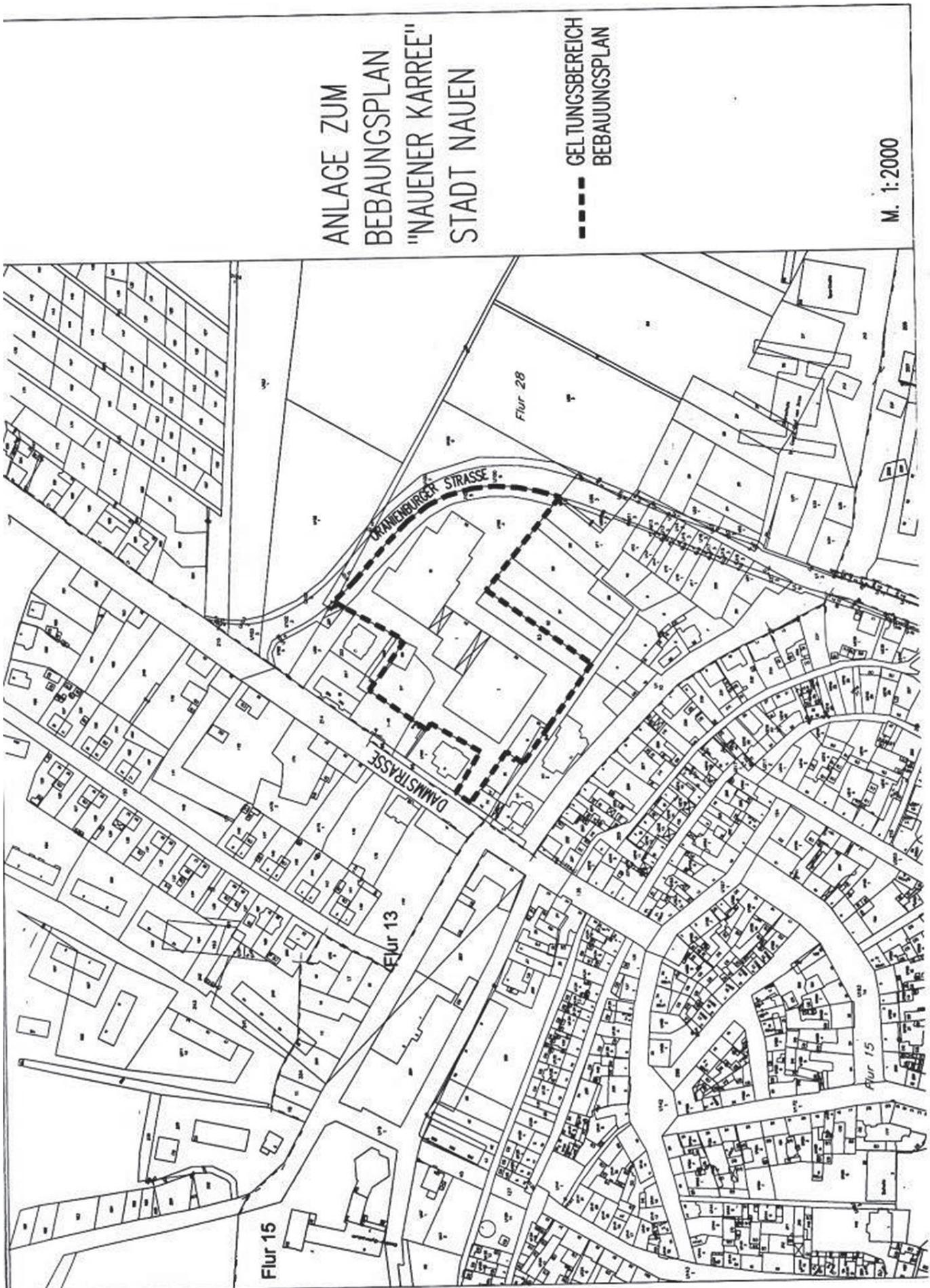
Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321/408240) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine vereinbart werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Schadensansprüche bei Eingriffen dieses Planes in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen seiner Ansprüche wird hingewiesen.



– Amtlicher Teil –





– Amtlicher Teil –

Inkrafttreten des Bebauungsplanes B-Plan NAU 0015/93 „SW A2“ 3. Änderung

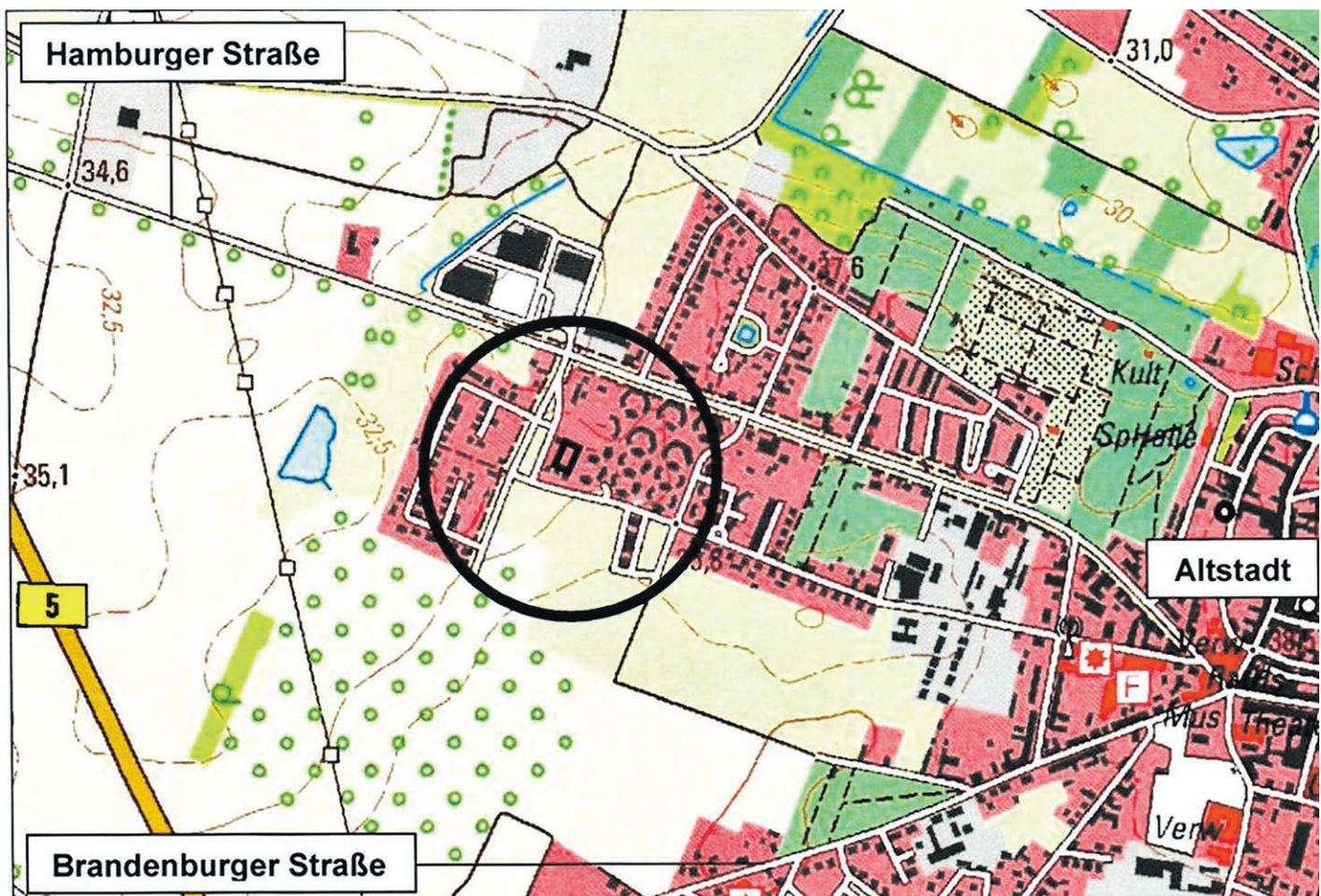
Der Bebauungsplan NAU 0015/93 „SW A2“ 3. Änderung wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in der Sitzung am 04.04.2016 als Satzung beschlossen. Die Änderung betrifft den Geltungsbereich NAU 0015/93 „SW A2“ 3. Änderung mit den Bereichen der Gemarkung Nauen: Flur 20, Flurstück 484 (siehe Zeichnung). Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 14, während der Sprechzeiten:

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321/408240) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine vereinbart werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Planes in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen seiner Ansprüche wird hingewiesen.





– Amtlicher Teil –

Bebauungsplan B-Plan „Wohngebiet westliche Ludwig-Jahn-Straße“, Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 04.04.2016 den Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans B-Plan „Wohngebiet westliche Ludwig-Jahn-Straße“ gefasst. Die Offenlage des Entwurfs des B-Planes B-Plan „Wohngebiet westliche Ludwig-Jahn-Straße“ (siehe Plan), der Begründung mit Umweltbericht, der textlichen Festsetzungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt in der Zeit vom **02.05.- einschl. 03.06.2016** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00
Di.	8.30- 12.00 und 13.30- 17.00
Mi.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00
Do.	8.30- 12.00 und 13.30- 18.00
Fr.	8.30- 12.30

zu jedermanns Einsicht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohngebiet westliche Ludwig-Jahn-Straße“ in der Gemarkung Nauen umfasst die Flur 10, Flurstück 99 (teilweise) und 100 (teilweise) (siehe Plan).

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

Der Umweltbericht mit den Themen:

- Inhalt und Ziel der Bauleitplanung
- Gesetzliche Grundlagen und Darstellungsmethode,
- Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung,
- Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange und der Auswirkungen der Planung, in Bezug auf die Schutzgüter, wie z.B. das Schutzgut Mensch, Pflanze, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft
- die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern,
- Biotoptypen und Schutzgebiete
- Zusammenfassende Bestandsbewertung,
- Prüfung des Verstoßes gegen artenschutzrechtliche Verbote,
- Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen

- die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben,
- Eingriffsregelung

Folgende wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen bereits vor und werden mit ausgelegt:

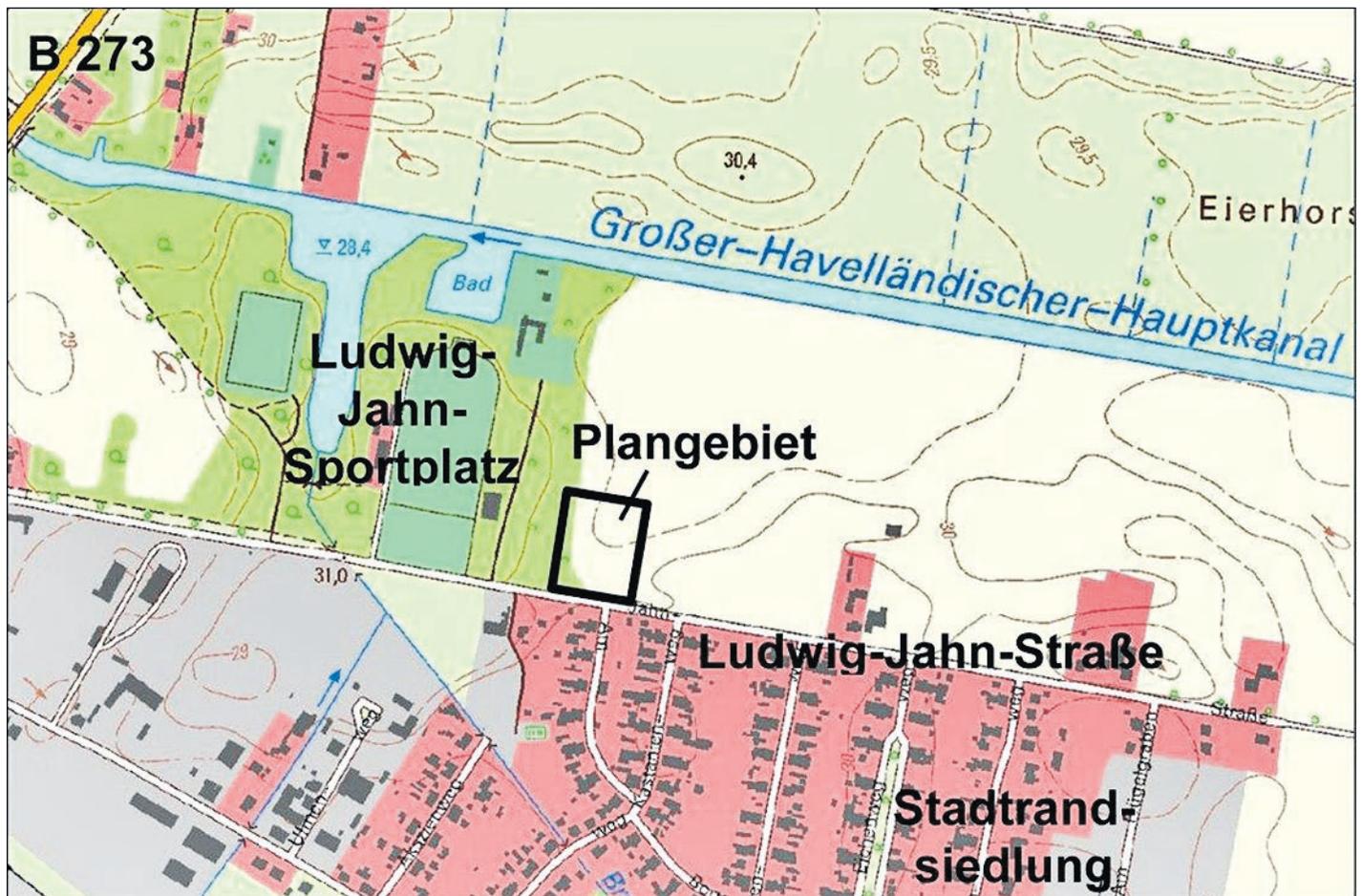
- Die gebündelte Stellungnahme des Landkreises Havelland (vom 29.01.2015), hier insbesondere mit Hinweisen auf die Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen, den Hinweisen der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde zum Altlastenverdacht im Plangebiet, den Hinweisen des Gesundheitsamtes in Bezug auf die Wertung der Lärmproblematik sowie die Berücksichtigung der genannten Punkte des Ordnungs- und Verkehrsamtes, SG Brandschutz.
- Die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, des Landes Brandenburg hier insbesondere die immissionsschutzfachliche Beurteilung mit den Hinweisen auf den Immissionsschutz, der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321/408256) oder per E-Mail (jeanette.schmohl@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321/408240) können Rücksprachen auch außerhalb der Dienststunden vereinbart werden. Als Ansprechpartner der Stadtverwaltung stehen Frau Schmohl und Herr App zur Verfügung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



– Amtlicher Teil –



Nauen, den 24.03.2016

Bodenrichtwertkarte des Landkreises Havelland Stichtag 31.12.2015

Gemäß § 193 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Havelland die Bodenrichtwerte nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gutachterausschussverordnung (GAV) in der jeweils gültigen Fassung zum Stichtag 31. Dezember 2015 ermittelt. Die Bodenrichtwerte sind im Bodenrichtwert-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht und für jedermann unter

<https://www.boris-brandenburg.de>

kostenfrei einsehbar.

Außerdem besteht die Möglichkeit innerhalb der Sprechzeiten in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte, Waldemardamm 3, 14641 Nauen (Tel. 03321/403 6181) Auskünfte über die Bodenrichtwerte zu erhalten.

D. Fleischmann
Bürgermeister



– Amtlicher Teil –

Unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes

Die Stadt Nauen – Der Bürgermeister – beabsichtigt in 14641 Nauen, ein Grundstück in Nauen, Scheunenweg Nr. 8, bestehend aus dem Flurstück 330 der Flur 15, Gemarkung Nauen mit einer Größe von 585 m² zu verkaufen. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Scheunenweg“ Die Kaufpreisvorstellung der Stadt Nauen beläuft sich auf **33.000,00 €** zuzüglich aller Nebenkosten für die Durchführung des Vertrages. **Dem Angebot ist eine Beschreibung für künftige Nutzung der Fläche (Nutzungskonzept) beizufügen.** Juristische Personen werden gebeten, Ihrem Kaufpreisangebot einen aktuellen und vollständigen Registerauszug beizufügen.

Interessenten, deren Angebote nicht berücksichtigt werden können, werden nach Möglichkeit umgehend benachrichtigt. Die Veräußerung erfolgt direkt durch die Stadt Nauen und ist für den Käufer provisionsfrei. Die Stadt behält sich vor, ob, wann, an wen und zu welchen Konditionen das Grundstück verkauft wird. Hieraus, insbesondere aus der Nichtberücksichtigung von Angeboten, können keinerlei Ansprüche gegen die Stadt Nauen abgeleitet werden.

Das Grundstück ist so zu übernehmen, wie es steht und liegt. Die Stadt haftet nicht für eine Beeinträchtigung des Kaufgegenstandes durch Baulichkeiten, etwaige Leitungsrechte bzw. sonstige Rechte Dritter und Alt-

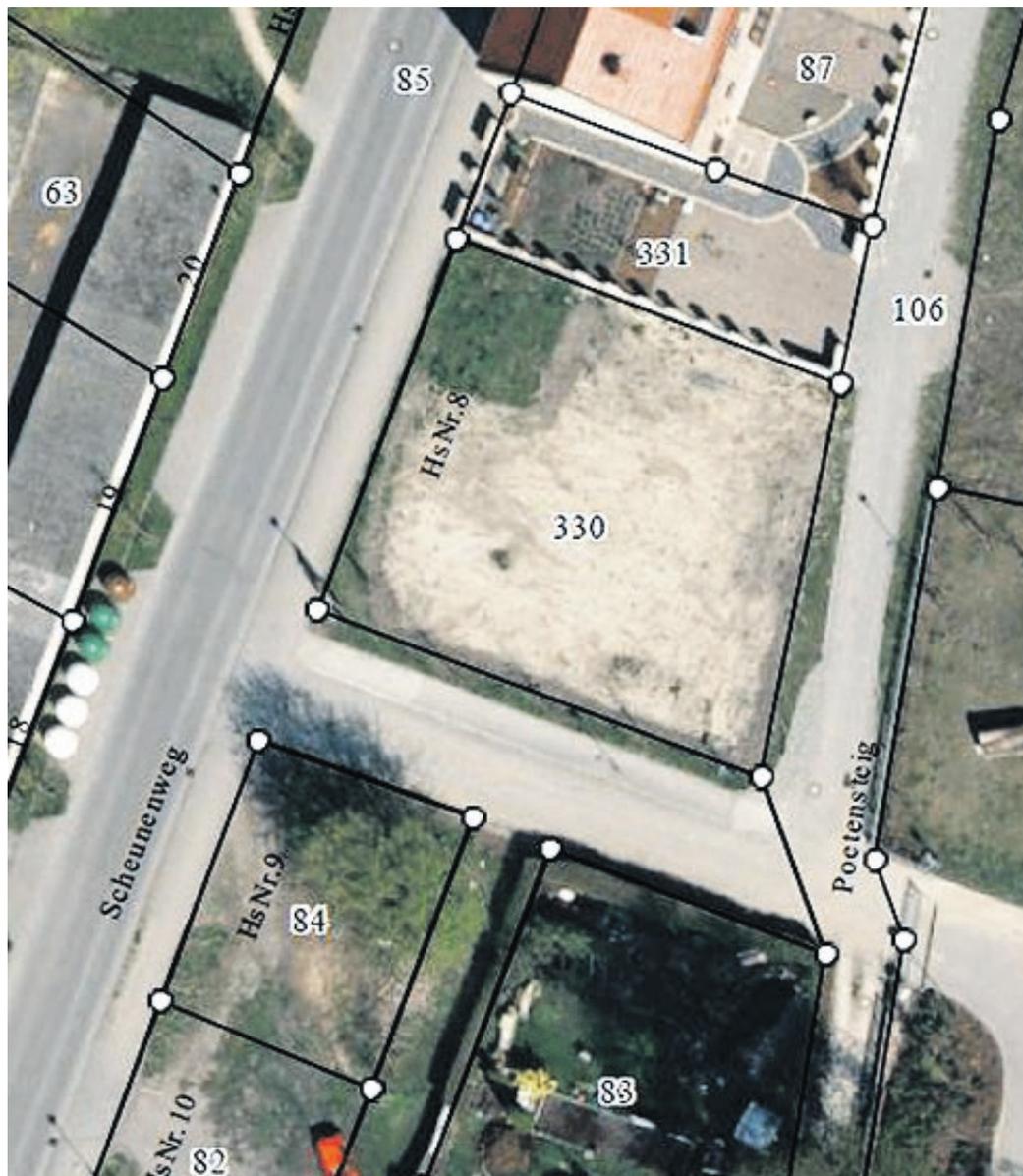
lasten und es wird keine Gewähr übernommen, dass der Kaufgegenstand für den geplanten Verwendungszweck des Käufers geeignet ist. Im Kaufvertrag wird eine Mehrerlösabführungsklausel für 10 Jahre aufgenommen. **Der Erwerber trägt alle mit der Durchführung des Vertrages anfallenden Kosten.**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufpreisgeboten handelt. Dieses Verfahren ist nicht mit dem Verfahren nach der Vergabe- und Vertragsordnung (VOB) oder der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) vergleichbar. Mit der Abgabe eines Angebotes entsteht kein Anspruch auf Abschluss eines Kaufvertrages. Mit der Abgabe eines Angebotes erklären Sie, dass Sie mit dem Inhalt dieser allgemeinen Informationen ausdrücklich einverstanden sind.

Weitere Informationen unter 03321/408-249, Frau Rambow.

Ihr Angebot richten Sie bitte in einem **verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Angebot: „Scheunenweg 330“** an die Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen.

Bieterschluss ist der 31.05.2016



**– Amtlicher Teil –****Nachruf**

Die Stadt Nauen und der Seniorenrat der Stadt Nauen trauern um Frau

Ute Heller,

die am 25. März 2016 im Alter von 69 Jahren verstarb.

Frau Heller arbeitete seit 2008 im Seniorenrat der Stadt Nauen mit. Sie engagierte sich mit viel Freude für die Belange der Seniorinnen und Senioren, hatte Spaß an der ehrenamtlichen Tätigkeit und bereicherte unseren Seniorenrat mit ihrem aufgeschlossenen Wesen. Frau Heller war Kontaktperson des Seniorenrates zur AWO, wodurch eine Vielzahl von Veranstaltungen im Zusammenwirken mit der AWO organisiert werden konnten.

Wir werden Frau Heller in bester Erinnerung behalten.

Detlef Fleischmann
Bürgermeister

Erika Pohle
Vorsitzende des Seniorenrates der Stadt Nauen

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Ämter und Institutionen**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung –
Teilnehmergemeinschaft Betzin, Brunne/Ortslage und Karwese/Ortslage****Bodenordnungsverfahren (BOV) Betzin, Verf.Nr.: 40021****I. Bekanntgabe des Nachtrags 1 zum Bodenordnungsplan**

Die Bekanntgabe des Nachtrags 1 zum Bodenordnungsplan des BOV Betzin findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten durch Auslegung seiner Bestandteile in der Zeit vom

**am 17. Mai 2016
von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
im Gemeindezentrum, Ortsteil Karwese, Rotdornstraße 20,
16833 Fehrbellin statt.**

Während der Auslegungszeit werden Auskünfte über den Bodenordnungsplan erteilt.

II. Ladung zum Anhörungstermin

Der Anhörungstermin zum Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten in der Zeit vom

**am 19. Mai 2016
von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
im Gemeindezentrum, Ortsteil Karwese, Rotdornstraße 20,
16833 Fehrbellin statt.**

Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und im Anhörungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem schriftlich bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde,

**Teilnehmergemeinschaft Betzin, Brunne/Ortslage
und Karwese/Ortslage
c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Fehrbelliner Straße 4e
16816 Neuruppin**

erhoben werden.

Lentzke, 01.04.2016

gez. Zarte
Vorstandsvorsitzender



– Amtlicher Teil –

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung –
Teilnehmergeinschaft Lentzke und Lentzke Ortlage**

Bodenordnungsverfahren (BOV) Lentzke, Verf.Nr.: 40011

I. Bekanntgabe des Nachtrags 1 zum Bodenordnungsplan

Die Bekanntgabe des Nachtrags 1 zum Bodenordnungsplan des BOV Lentzke findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten durch Auslegung seiner Bestandteile in der Zeit vom

**am 18. Mai 2016
in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
im Gemeindezentrum, Ortsteil Lentzke, Dorfstraße 1, 16833 Fehrbellin statt.**

Während der Auslegungszeit werden Auskünfte über den Bodenordnungsplan erteilt.

II. Ladung zum Anhörungstermin

Der Anhörungstermin zum Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten in der Zeit vom

**am 20. Mai 2016
in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
im Gemeindezentrum, Ortsteil Lentzke, Dorfstraße 1, 16833 Fehrbellin statt.**

Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und im Anhörungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem schriftlich bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde,

**Teilnehmergeinschaft Lentzke und Lentzke Ortlage
c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Fehrbelliner Straße 4e
16816 Neuruppin**

erhoben werden.

Lentzke, 01.04.2016

*gez. Erdmann
Vorstandsvorsitzender*